

7912.4-U

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf

(Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf – FöRIHW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29. April 2020, Az. 67-U8644.54-2018/87-19

(BayMBI. Nr. 266)

Zitiervorschlag: Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf (FöRIHW) vom 29. April 2020 (BayMBI. Nr. 266), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. November 2024 (BayMBI. Nr. 593) geändert worden ist

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für Investitionen zum Schutz von Nutztieren in Weidehaltung (im Folgenden „Nutztiere“) vor Übergriffen durch Wölfe nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1).

²Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendungen ist der Schutz von Nutztieren vor Übergriffen durch Wölfe und damit die Konfliktminimierung. ²Dadurch soll bei Haltern von Nutztieren und generell in der Bevölkerung die Akzeptanz für wildlebende Wölfe in Bayern möglichst gesteigert werden. ³Die Weidetierhaltung als besonders tierwohlgerechte Form der Nutztierhaltung ist aus naturschutzfachlichen, landeskulturellen und sozioökonomischen Gründen für den Erhalt unserer Kulturlandschaften unverzichtbar. ⁴Die Zuwendung zielt darauf ab, die Zahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere möglichst gering zu halten, so dass die betreffenden Tierhalter die Möglichkeit erhalten, die Weidetierhaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe auch weiterhin zu betreiben. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Halter von Nutztieren Zuwendungen für Vorhaben erhalten, mit denen ihre Weidetiere durch bestimmte passive Schutzmaßnahmen vor Übergriffen durch Wölfe geschützt werden.

2. Gegenstand der Zuwendung

¹Gefördert werden Vorhaben, die die unter den Nrn. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren zum Gegenstand haben, soweit sie fachlich begründet und verhältnismäßig sind. ²Näheres regelt das Merkblatt (**Anlage**).

2.1 Technische Vorrichtungen zum Schutz von Nutztieren

¹Förderfähig ist der Kauf von technischen Vorrichtungen mit Zubehör und deren erstmalige Installation.

²Dabei müssen die im Merkblatt beschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

2.1.1 Mobile Elektrozäune

Mobile Elektrozäune mit erforderlichem Zubehör werden für die Haltung folgender Tierarten gefördert:

- Schafe
- Ziegen
- Rinder

2.1.2 Elektrifizierte Festzäune

¹Festzäune sind ortsfeste Einfriedungen. ²Gefördert werden die Neuerrichtung von stromführenden Festzäunen beziehungsweise deren Nachrüstung in Form einer Elektrifizierung, gegebenenfalls zuzüglich Untergrab- und Überkletterungsschutz. ³Festzäune ohne Elektrifizierung sind nicht förderfähig. ⁴Die Neuerrichtung von stromführenden Festzäunen mit erforderlichem Zubehör wird nur gefördert für die Haltung folgender Tierarten:

- Schafe
- Ziegen
- Rinder

⁵Bei Festzäunen für die Haltung folgender Tierarten werden nur die gegenüber einer tierartspezifischen standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Aufwendungen (Ausgaben) für die Sicherung gegen Übergriffe durch den Wolf gefördert:

- Gehegewild
- Einhufer
- Straußenvögel
- Neuweltkameliden
- Schweine im Freiland

2.1.3 Einschränkung

Es werden ausschließlich die Anschaffung beziehungsweise Installation neuer technischer Vorrichtungen mit Zubehör gefördert.

2.2 Herdenschutzhunde

Die Anschaffung geeigneter Herdenschutzhunde wird samt erforderlichem Zubehör, einschließlich der Ausgaben, die für Eignungsprüfungen und den Halter-Sachkundenachweis anfallen, gefördert.

2.3 Weitere Maßnahmen

Förderbar sind auch investive Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.1 und 2.2 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall und nach Prüfung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) unter Einbindung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zum Schutz von Nutztieren zwingend geboten erscheinen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen und Privatpersonen

Zuwendungsempfänger sind:

- in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben und
- Privatpersonen, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind,

soweit diese Nutztiere halten.

3.2 Ausgeschlossene Unternehmen

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderkulissen

¹Das LfU legt anhand fachlicher Kriterien Gebiete (sogenannte Förderkulissen) fest und veröffentlicht diese auf der Homepage des LfU. ²Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2 werden nur innerhalb der veröffentlichten Förderkulissen gewährt.

4.2 Beginn der Vorhaben

Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Vorhaben mit den bei Nr. 2 genannten Maßnahmen. ²Details zu den zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus dem Merkblatt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

¹Für Eigenleistungen (zum Beispiel Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz und dergleichen aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen und ähnliches), Leistungen an Private, behördliche Gebühren, Abgaben und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen werden keine Zuwendungen gewährt. ²Von der Förderung nach der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen sind Ersatzinvestitionen, Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen, sowie laufende Kosten der Haltung von Herdenschutzhunden einschließlich Futter- und Tierarztkosten sowie Kosten für Versicherungen.

³Investitionen in bereits geförderte Maßnahmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 7.2) gelten nicht als Ersatzinvestitionen. ⁴Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht förderfähig, außer

- bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die gemäß § 24 UStG der Durchschnittssatzbesteuerung (Pauschalierung) unterliegen und
- bei Privatpersonen (Endverbrauchern)

5.4 Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. ²Die Zuwendungen sind auf volle Euro abzurunden. ³Zuwendungen unter 200 Euro werden nicht gewährt.

6. Mehrfachförderung, Leistungen Dritter

¹Dem Förderzweck gleichgestellte Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. ²Werden für die beantragten Investitionen Leistungen Dritter gewährt (zum Beispiel Spenden, Zuschüsse von Naturschutzorganisationen), so sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Zweckbindungsfrist

¹Die zeitliche Bindung zur Erreichung des Zuwendungszweckes der nach Nr. 2 dieser Richtlinie getätigten Investitionen (Zweckbindungsfrist) nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Vorhabens. ²Sie endet

- bei mobilen Elektrozäunen und Weidezaungeräten nach fünf Jahren
- bei Festzäunen nach zehn Jahren
- bei Herdenschutzhunden nach fünf Jahren.

7.2 Rückerstattung der Zuwendung

¹Wird der Zuwendungszweck innerhalb der unter 7.1 genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt (zum Beispiel durch Aufgabe der Weidetierhaltung), ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen und die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzufordern. ²Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt. ³In Fällen höherer Gewalt oder Umständen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind, können Ausnahmen von der Zweckbindung zugelassen werden.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Antragstellung

¹Der Förderantrag ist unter Verwendung der aktuellen Antragsvordrucke, auf die im Merkblatt verwiesen wird, mit den Anlagen bei dem für den Betriebssitz örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen. ²Der Förderantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens
- KMU-Erklärung
- Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten
- Erklärung Rückforderungsanordnung
- Beschreibung des Vorhabens
- Standort des Vorhabens
- Kostenaufstellung zu den geplanten Investitionen
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Zuwendung

8.2 Bewilligung

¹Das AELF prüft den Antrag und leitet ihn an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter. ²Diese erlässt den Zuwendungsbescheid. ³Leistungen Dritter (vergleiche Nr. 6) sind in die Prüfung einzubeziehen.

8.3 Bewilligungszeitraum

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids und endet für Vorhaben nach Nrn. 2.1 und 2.3 mit dem Ende des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres und für Vorhaben nach Nr. 2.2 mit dem Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten Kalenderjahres. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände ist auf Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich.

9. Nachweis der Verwendung

9.1 Verwendungsnachweis

¹Der Verwendungsnachweis ist mit den erforderlichen Anlagen unter Verwendung des aktuellen Formulars (siehe Hinweis im Merkblatt) beim örtlich zuständigen AELF einzureichen. ²Das AELF prüft den Verwendungsnachweis und die bestimmungsgemäße Durchführung der (Einzel-)Maßnahmen des Vorhabens.

9.2 Auszahlung der Zuwendung

¹Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. ²Teilzahlungen werden nicht gewährt.

9.3 Kontrollen

¹Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern (Kontrollen vor Ort) werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten wurden. ²Die Verwaltungskontrollen sind für alle zuwendungsrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen.

9.4 Aufbewahrungsfrist

¹Die Aufbewahrungsfrist für Förderunterlagen beträgt ab dem Datum der Auszahlung zehn Jahre. ²Die Bewilligungsbehörde bewahrt darüber hinaus die Förderunterlagen zehn Jahre lang ab dem Zeitpunkt auf, zu dem letztmals eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt wurde.

10. Veröffentlichung/EU-Transparenzvorschriften

Auf Beihilfe-Webseiten werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen, einschließlich Änderungen,
- Informationen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Unterbuchst. i der Verordnung (EU) 2022/2472 für jede Einzelbeihilfe über 10 000 Euro.

11. Subventionserhebliche Angaben

¹Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. ²Wegen Subventionsbetrug wird unter anderem bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. ³Das Antragsformular beinhaltet eine Erklärung des Antragstellers über die Kenntnis der subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. ⁴Die Verwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

12. Prüfungsrechte

¹Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. April 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Dr. Christian Barth

Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage: Merkblatt zur Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf